

Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA)

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Erläuterungen zur Beantragung der im Antragsformular enthaltenen Maßnahmen und den damit verbundenen Verpflichtungen. Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch.

A Gemeinsame Bestimmungen des KULAP und VNP/EA

1. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) ist schriftlich innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 24. Januar 2014 beim zuständigen **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)** einzureichen. Dafür ist das zur Verfügung gestellte amtliche Formblatt zu verwenden.
- Bei Beantragung von VNP/EA-Maßnahmen sind vor der Antragstellung am AELF bei der zuständigen **unteren Naturschutzbehörde (UNB)** die für jede Maßnahme notwendigen **Bewertungsblätter** auszufüllen und dem Antrag zwingend beizufügen.
- Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der Antrag (einschließlich der Anlagen) beim AELF eingeht.

2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Bei allen einzelflächenbezogenen Maßnahmen (KULAP/VNP/EA) sind die einbezogenen Flächen grundsätzlich bereits bei Antragstellung in der Spalte „AUM“ auf einer Kopie des **Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)** zum Mehrfachantrag 2013 (Nachdruck im iBALIS möglich) mit dem entsprechenden Maßnahmen-Code zu kennzeichnen (z. B. „A34“ bzw. „G21, ZW3“) und die Kopie dem Antrag beizufügen. Dies gilt auch, wenn bei der KULAP-Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ und/oder 4.6 „Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger durch Injektionsverfahren“ Einzelflächen zu kennzeichnen sind (A02: vgl. Abschnitt A 8b; A03: vgl. Abschnitt B 3.1a, A04: vgl. Abschnitt C 4.6). Für den Fall, dass keine Flächen mit den Sperrcodes A02, A03 oder A04 zu codieren sind, hat dies der Antragsteller auf der ersten Seite einer Kopie des FNN 2013 (Anlage zum AUM-Antrag) mit einer kurzen schriftlichen Bemerkung zu bestätigen.
- Zusätzlich ist ein **jährlicher Zahlungsantrag** im Rahmen des Mehrfachantrags zu stellen:
 - Dabei sind **alle** landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) sowie die beim VNP/EA beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und **alle** Tiere (Viehverzeichnis) anzugeben (vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“ bei der Mehrfachantragstellung).
 - Die in diesem Merkblatt zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen **Nutzungscodes (NC)** entsprechen der Aufteilung im Mehrfachantrag 2013. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese Codes während des Verpflichtungszeitraums ändern. Für den jährlichen Zahlungsantrag sind deshalb die NC der o. g. Anleitung zum Ausfüllen des FNN beim jeweiligen Mehrfachantrag zu entnehmen.
- Die förderfähige Fläche ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), beim VNP/EA zusätzlich auch die landwirtschaft-

lich nutzbare Fläche. Baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die darauf angebaute Kultur unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet angebaut werden kann, und eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt. Erfolgt keine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen, sind diese Flächen ggf. als Landschaftselement (z. B. Feldgehölz, vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)“ bei der Mehrfachantragstellung) anrechenbar.

Bei Almen und Alpen ist die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden (ausreichende Beweidung des Grasaufwuchses), als LF anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden ist. Almen/Alpen mit einer Beschirmung durch Waldbäume über 40 % sind grundsätzlich als Wald einzustufen (ausgenommen Feldgehölze bis zu 2 000 m²).

Allerdings sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 01.01.2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

3. Allgemeine Hinweise

- Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet.
- Die Bewilligung der beantragten Maßnahmen erfolgt **vorbehaltlich** der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die Europäische Union (EU), den Bund und den Freistaat Bayern. Deshalb kann **nicht garantiert** werden, dass die **Prämienhöhe** bei den einzelnen Maßnahmen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums unverändert bleibt. Werden die Mittel nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung gewährt werden. Eine **vorzeitige Beendigung** der eingegangenen Verpflichtungen aufgrund einer verringerten Prämienhöhe ist nicht möglich.
- Die Ausgestaltung und Finanzierung der Agrarumweltmaßnahmen nach Beendigung der EU-Förderperiode 2007 – 2013 ist derzeit nicht absehbar. Die Bewilligung erfolgt daher vorbehaltlich einer Anschlussgenehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms „Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007 – 2013“ durch die Europäische Kommission über das Jahr 2013 hinaus.
- Werden Fördertatbestände durch die EU, den Bund oder den Freistaat Bayern geändert, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung erfolgen.

- Ändern sich mit Beginn der neuen Förderperiode ab 2014 die rechtlichen Vorgaben so, dass die Verpflichtungen angepasst werden müssen, kann die betroffene Maßnahme vorzeitig beendet werden, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Gleiches gilt auch, wenn sich während des Verpflichtungszeitraumes die Grundanforderungen (v. a. Cross Compliance) so ändern, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme angepasst werden müssen (Revisionsklausel gemäß Art. 46 VO (EG) Nr. 1974/2006).

Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.

4. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst **mindestens 5 Jahre**. Er beginnt am 1. Januar 2014 und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2018.

Ausnahme: Die KULAP-Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“ endet am 15. Februar 2019.

5. Flächenzu-/abgänge während des Verpflichtungszeitraums

a) Flächenzugänge

Die nachfolgend dargestellten Regelungen bei Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten auch in Fällen, in denen die Flächen, die in eine Maßnahme einbezogen sind, innerhalb des Betriebs vergrößert werden:

- Bei den **einzelflächenbezogenen Maßnahmen** können während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums (KULAP/VNP/EA) grundsätzlich keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden (Ausnahmen bei den KULAP-Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatenverfahren“). Für Flächenzugänge ist ein neuer Antrag erforderlich.
- Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger bei der **gesamtbetrieblichen KULAP-Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“**
 - die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür eine Förderung erhalten, vorausgesetzt die Einbeziehung
 - bringt unzweifelhaft Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
 - ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche, die deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche sein muss (max. 50 % der ursprünglich in die Maßnahme einbezogenen Fläche), wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha LF in jedem Fall zulässig ist. Eine Förderung von Flächen, die im letzten (5.) Verpflichtungsjahr dem Betrieb zugehen (gilt auch für Flächenzugänge bis 2 ha LF) ist **generell ausgeschlossen**. Diese Regelungen gelten jedoch nicht für Flächenzugänge, die beim Vorbewirtschafter in eine gleiche oder niedrigere Extensivierungsstufe einbezogen waren.
 - führt zu keiner Doppelförderung (vgl. Abschnitt A 8),
 - beeinträchtigt nicht eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

oder

- die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im AUM-Antragszeitraum) ersetzen, in die die gesamte Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

b) Betriebsübergang/Flächenabgang

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, **auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück**, und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit der Abgabe des Mehrfachantrags im jeweiligen Verpflichtungsjahr) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger in der Regel nur die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig (ggf. zuzüglich Zinsen) **zurückerstatten**. Dies gilt auch bei Umwidmung einer (Teil-)Fläche in eine Nicht-LF (nicht landwirtschaftlich nutzbare Flächen, z. B. durch Bebauung). Eine Rückerstattung der Zuwendung ist **nicht erforderlich**:

- in Fällen höherer Gewalt,
- bei Beantragung der entsprechenden Maßnahmen und bei Übernahme aller eingegangenen Verpflichtungen durch den Übernehmer der Flächen oder durch die Aufnahme der Flächen in eine höhere Extensivierungsstufe. Die Übernahme der Verpflichtung muss während des AUM-Antragszeitraums beantragt werden. Eine Ausnahme ist bei der gesamtbetrieblichen Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ möglich, wenn der Übernehmer die Maßnahme bereits in den Vorjahren beantragt hat.
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- bei Stilllegung durch Aufforstung gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005.

c) Anpassung der Laufzeit („Synchronisationsregelung“)

Derzeit nicht möglich.

6. Wechsel von Maßnahmen

- Der Zuwendungsempfänger kann bei den VNP/EA-Maßnahmen während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung auf Antrag **von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln**, ohne dass sich dadurch der Bewilligungs- bzw. Verpflichtungszeitraum verlängert. Bei einem Wechsel in den letzten beiden Verpflichtungsjahren ist ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.
- Bei einem Wechsel zu einer VNP/EA-Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad, die zum ursprünglichen Verpflichtungsbeginn noch nicht angeboten wurde, ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen. Gleiches gilt bei einer Erweiterung der Zusatzleistung 0.3 um Erschwerungskriterien, die zum ursprünglichen Verpflichtungsbeginn noch nicht angeboten wurden.
- Bei einem **Wechsel von einer betriebszweigbezogenen KULAP-Maßnahme** (2.1 „Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung“, 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“, 3.0 „Extensive Fruchtfolge“ oder 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“) **zur Gesamtbetriebsextensivierung** 1.1 „Ökolandbau“ ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.
- Umstellungen auf einen höheren Extensivierungsgrad müssen während des jährlichen AUM-Antragszeitraums beantragt werden.

7. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder anderen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (auch freiwilliger Nutzungstausch) kann bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraums die Förderung von den alten auf die neuen Flurstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

8. Mehrfachförderung

a) Kombinationsmöglichkeiten

- Die einzelnen Maßnahmen **innerhalb** des KULAP bzw. VNP/EA können teilweise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF bzw. die UNB.
- Die Förderung von ein und derselben Fläche kann entweder über KULAP oder VNP/EA gemäß den festgelegten Förderkriterien erfolgen (nähere Informationen hierzu erteilen das AELF bzw. die UNB). Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.
- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP/VNP/EA auch eine Förderung gemäß der Betriebsprämie sowie der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.

b) Auflagenüberschneidung

Agrarumweltmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- Eine Überschneidung der AUM-Auflagen mit Bewirtschaftungsbeschränkungen **spezifischer Rechtsvorschriften** führt nur in den Fällen zu einem Förderausschluss, in denen die betreffenden Auflagen bei AUM überschneidungsrelevant sind und zusätzlich dafür sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, also eine Doppelzahlung für identische oder teildentische Auflagen erfolgt. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **A02** zu kennzeichnen. Spezifische Rechtsvorschriften sind in diesem Zusammenhang folgende allgemein verbindliche Regelungen:
 - Naturschutzgebietsverordnung
 - Bebauungsplan
 - Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
 - Planfeststellungsbeschluss
 - Grünordnungsplan gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
 - sämtliche sonstigen allgemein verbindlichen Satzungen.
- Bei den einzelnen Maßnahmen sind die überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen mit **(*)** gekennzeichnet.
- Eine förderschädliche Teilidentität liegt vor, wenn eine überschneidungsrelevante Agrarumweltverpflichtung Teil der entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkung einer Rechtsvorschrift ist. Beispiel: AUM-Verpflichtung ist ein „Verzicht auf mineralische Düngung“ und in der Naturschutzgebietsverordnung ist ein „Verbot jeglicher Düngung“ geregelt. Da die AUM-Verpflichtung „Verzicht auf mineralische Düngung“ nur ein Teil des „Verbots jeglicher Düngung“ ist, liegt eine Teilidentität vor.
- Für **Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufsförderten Flächen** im Rahmen der „Landschaftspflege und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayeri-

schen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutzes“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“ scheidet dagegen eine Förderung nach vorliegenden Richtlinien bereits bei alleiniger (Teil-)Identität der überschneidungsrelevanten Agrarumweltverpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus. In diesem Fall besteht ein Förderausschluss, auch wenn keine Zahlungen von Dritten (öffentlich oder privat) für (teil-) identische Verpflichtungen gewährt werden. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **A02** zu kennzeichnen. Ob eine Pachtfläche ankaufsfördert wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.

- Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumweltmaßnahmen nicht entgegen. Unter dieser Regelung fallen auch die freiwilligen Vereinbarungen eines Wasserversorgers mit Landwirten in Wasserschutzgebieten (hier ist nur die Regelung in der Wasserschutzgebietsverordnung maßgeblich) oder die Pachtverträge der Wasserwirtschaftsverwaltung.
- Die Inhalte von **Fachplänen des Naturschutzes**, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumweltmaßnahme(n) führen.
- In **Natura 2000-Gebieten** stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach BayNatSchG einer Förderung von VNP/EA-Maßnahmen gemäß Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
- Unabhängig von der Überschneidungsrelevanz sind **alle** für die jeweilige Maßnahme geltenden Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten. Verstöße gegen Auflagen oder Verpflichtungen führen zu einem teilweisen oder völligen Verlust der Fördergelder und ggf. auch zur Rückforderung bereits gewährter Fördergelder.
- Ggf. werden zur Vermeidung der Mehrfachförderung für identische bzw. teildentische Bewirtschaftungsauflagen die Träger der Wasserversorgung über die Einbeziehung der gekennzeichneten Flächen in das KULAP/VNP/EA in geeigneter Weise informiert.

9. Mindest- und Maximalförderbetrag

KULAP: Zuwendungen unter 250 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Die Förderung ist auf maximal **40.000 €/Betrieb und Jahr begrenzt**.

VNP/EA: Zuwendungen unter 100 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Ein Maximalförderbetrag ist nicht gegeben.

Auch wenn die genannten Mindestförderbeträge nicht erreicht werden, sind die eingegangenen Verpflichtungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum hinweg einzuhalten, außer der Antrag wird zurückgezogen.

Eine Auszahlung unterhalb des Mindestförderbetrags für die verbleibenden Jahre ist dann möglich, wenn zumindest in einem der vorangegangenen Jahre des aktuellen Verpflichtungszeitraums der Mindestförderbetrag erreicht wurde.

10. Kontrollen

- Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. **Darüber hinaus ist zur Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozent-

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8b)

satz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

- Wenn festgestellt wird, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

12. Bewirtschaftung nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

B Bestimmungen und allgemeine Auflagen des KULAP

1. Welche Zielsetzung hat das KULAP?

Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumweltleistungen soll

- die **Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft** gewährleisten,
- zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und der Umweltpolitik beitragen,
- zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste für freiwillig in Anspruch genommene Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen dienen,
- einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leisten,
- zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen, beitragen,
- eine tiergerechte Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des Tierschutzes hinausgeht, gewährleisten.

2. Wer kann Antrag stellen?

a) flächenbezogene Maßnahmen

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben **mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften** oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).
- Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder einen Antrag stellen.
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der

landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können **nicht** gefördert werden.

- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** am KULAP teilnehmen.

b) tierbezogene Maßnahme (vgl. Maßnahme 4.5 -A49 „Sommerweidehaltung für Rinder“)

Derzeit nicht belegt.

3. Was ist zu beachten?

3.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung von

a) flächenbezogenen Maßnahmen ist, dass

- die Antragsfläche in Bayern liegt,
- der Antragsteller
 - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) selbst nutzt sowie grundsätzlich für die einbezogenen Flächen die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,
 - die einbezogenen Flächen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahme bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“) und
 - bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt. Ist das Nutzungsrecht nicht vorhanden, sind die betreffenden Flächen im FNN mit A03 zu kennzeichnen.

b) tierbezogenen Maßnahmen (vgl. Maßnahme 4.5 – A49 „Sommerweidehaltung für Rinder“)

Derzeit nicht belegt.

3.2 Gebietskulisse

- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen.
- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und die durch flächenhafte extensive Bewirtschaftung der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft dienen.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

3.3 Verpflichtungen während des Bewilligungszeitraums für

a) flächenbezogene Maßnahmen

- Der Antragsteller muss sich verpflichten, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen
 - für die Dauer des Bewilligungszeitraums eine **verpflichtungsgemäße Bewirtschaftung bzw. Pflege durchzuführen**,
 - auf die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF. Bei der Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ gelten entsprechend die Bestimmungen gemäß der EG-Öko-VO. Für die in die Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatterverfahren“ einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat und im darauffolgenden Kalenderjahr,
 - keine Entwässerungsmaßnahmen, Planierungen bzw. Auffüllungen ohne Zustimmung des AELF durchzuführen.
 - Die Förderung ist grundsätzlich auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind generell bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“, 3.3 „Mulchsaatterverfahren“ und 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ möglich.

- Der Viehbesatz darf bei der **Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ nicht mehr als 2,00 GV/ha LF im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres** im Verpflichtungszeitraum betragen. Gleichzeitig darf bei diesen Maßnahmen die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern maximal einem möglichen Viehbesatz von 2,00 GV/ha LF entsprechen. Dadurch ist für Betriebe unter 2,00 GV/ha LF im begrenzten Umfang die Aufnahme betriebsfremder organischer Düngemittel, unbedenklicher Bioabfälle (Rücksprache mit dem zuständigen AELF), von Kartoffelfruchtwasser und Rückständen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, für die jeweils eine Rücknahmeverpflichtung besteht, sowie von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) möglich. Eine Ausbringung von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) ist allerdings auf den in das KULAP einbezogenen Flächen verboten. Diese Betriebe müssen dazu dem AELF Aufnahme- bzw. Abnahmeverträge vorlegen. Darüber hinaus ist der aufnehmende Betrieb verpflichtet, ein Eingangsbuch über aufgenommene betriebsfremde organische Düngemittel zu führen (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).
- Die Ermittlung des jährlichen Viehbesatzes erfolgt während des Verpflichtungszeitraums auf der Grundlage des aktuellen Mehrfachantrags (jährlicher Zahlungsantrag). In der Regel werden hierzu der durchschnittliche Viehbestand des Vorjahres (vgl. Viehverzeichnis) und die Flächen des aktuellen Jahres (vgl. FNN) herangezogen.

b) tierbezogene Maßnahme (vgl. Maßnahme 4.5 – A49 „Sommerweidehaltung für Rinder“)

Derzeit nicht belegt.

C Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen nach KULAP

1. Gesamtbetriebliche Maßnahme

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der gesamte Betrieb entsprechend den nachfolgenden Auflagen bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind.

1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A11

- Grundlage für die Förderung sind die EG-Öko-Basisverordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 – in der jeweils geltenden Fassung (EG-Öko-Verordnung). Diese Verordnungen können im Internet unter <http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Auf dieser Internetseite ist auch eine Zusammenstellung der Regelungen, die für landwirtschaftliche Unternehmen gelten, zu finden. Sonderregelungen für tierhaltende Betriebe sind dem Beiblatt zur Beantragung der Maßnahme 1.1 – A11 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms zu entnehmen.
- (*) Der **gesamte** Betrieb muss gemäß den o. g. Verordnungen **ökologisch** bewirtschaftet werden, ausgenommen sind nur Aquakulturen und Bienen sowie der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht.
- Neueinsteiger in den ökologischen Landbau müssen bereits bei Abgabe des AUM-Antrags, spätestens jedoch mit Ablauf des Antragszeitraums (24. Januar 2014), einen Kontrollvertrag mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle rechtskräftig abgeschlossen haben. Eine Kopie des Vertrags ist dem AELF bis spätestens 31. März 2014 vorzulegen.
- **Maximaler Viehbesatz:** 2,00 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3.3 a).
- Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche (HFF: NC: 411 – 460, 941) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbe-

satz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.

- Kein Grünlandumbruch (Dauergrünland und Wechselgrünland, NC: 428, 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) zur Vergrößerung der Ackerfläche.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.) zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**; Ausnahme bei NC: 546, 567, 592).
- Folgende Nutzungen werden generell nicht gefördert: Mais mit Bejagungsschneise in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (NC: 176), Mais mit Bejagungsschneise einer anderen Kultur (NC: 177), Hutungen (NC: 454), Almen/Alpen (NC: 455), Streuwiesen (NC: 458), Sommerweiden für Wanderschafe (NC: 460), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC: 545, 546, 560, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC: 564), nicht landwirtschaftliche Fläche aufgrund Maßnahme gemäß Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (Art. 34 2b (i) VO (EG) Nr. 73/2009) (NC: 583), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC: 591, 592), Gemüse, Erdbeeren und Pilze unter Glas (NC: 731), Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas (NC: 732), Tabak (NC: 760), Gartenbausämerei (NC: 791), Streuobst ohne Unternutzung (NC: 812), Christbaumkulturen (NC: 846), Niederwald mit Kurzumtrieb (NC: 848), sonstige mehrjährige Energiepflanzen (NC: 897), nicht l.d.w. genutzte Hausgärten (NC: 920), Teiche (NC: 930, 940), Naturschutzflächen (NC: 958) sowie nicht l.d.w. genutzte Flächen (NC: 990) und unbefestigte Mieten (NC: 994, 996).

• Höhe der Förderung:

- Acker-/Grünland **200 €/ha**
- Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen **400 €/ha**

Für max. 15 ha wird zusätzlich eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.

- Für **Neueinsteiger** in den Ökolandbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Förderung gewährt:

- Acker-/Grünland **350 €/ha**
- Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen **580 €/ha**

Bei Neueinsteigern muss der Anteil der Flächen, die bisher nicht in die EG-Öko-Verordnung einbezogen waren (Umstellungsflächen), über 50 % der LF des Betriebs liegen.

2. Grünland

Der Antragsteller kann für den Verpflichtungszeitraum 2014 – 2018 nur die einzelflächenbezogene Maßnahme 2.3 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten“ wählen.

2.1 Derzeit nicht belegt.

2.2 Derzeit nicht belegt.

2.3 Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A24

- (*) **Verzicht auf jegliche Düngung** (ausgenommen Kalkung)
- (*) **Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel**
- Es können nur Flächen in die Förderung einbezogen werden, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen,
 - in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung) liegen,

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8b)

- in Hochwasserretentionsgebieten liegen,
- in Wasserschutzgebieten liegen,
- in der Gebietskulisse des Donaumoosentwicklungskonzepts liegen,
- in der Gebietskulisse des Gesamtökologischen Gutachtens Donauried liegen,
- entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen liegen,
- Feldstücke mit Dolinen sind,
- in Einzugsgebieten von Grundwasserkörpern liegen, die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind,
- von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensible Fläche eingestuft werden.

Die Lage und der Umfang der Fläche sind vom Antragssteller in Abstimmung mit dem AELF zu bestimmen und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.

- Ein Umbruch der geförderten Grünlandflächen ist verboten.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden. Sonstige Beweidung (z. B. mit Rindern) ist nicht zulässig. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 441, 451 – 453).
- **Höhe der Förderung:** **350 €/ha**

2.4 Derzeit nicht belegt.

2.5 Derzeit nicht belegt.

2.6 Derzeit nicht belegt.

2.7 Derzeit nicht belegt.

3. Acker

Der Umfang und die für die Berechnung der Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“.

Der Antragsteller kann für den Verpflichtungszeitraum 2014 - 2018 nur die einzelflächenbezogene Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“, 3.3 „Mulchsaatchverfahren“, 3.4 „Umwandlung von Acker in Grünland“ und 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ wählen.

3.0 Derzeit nicht belegt.

3.1 Derzeit nicht belegt.

3.2 Winterbegrünung – A32

- (*) Anbau von **Zwischenfrüchten** oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten in **Ackerbau bzw. Dauerkulturen** nach der Ernte der Hauptfrüchte.
- Der Flächenumfang der Winterbegrünung muss jeweils **mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche** und/oder bei Beantragung auf **Dauerkulturflächen mindestens 5 % der gesamten Dauerkulturfläche** (NC: 750, 811, 817, 819, 824, 825, 851, 852) des Betriebs umfassen. Zur gesamten Acker-/Dauerkulturfläche gehören auch Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind. Maßgeblich für die Bemessung des notwendigen Umfangs sind die Flächen im jeweiligen FNN.
- (*) Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine **gezielte Ansaat** (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter mit den NC 421 – 424 und 428, 429, Samenvermehrung (NC: 912, 913), Grünbrache einjährig (NC: 941) oder bei aus der Erzeugung genommenen Flächen (NC: 591) nicht förderfähig.

- (*) Bei Begrünung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine winterharte oder abfrierende Zwischenfrucht handeln.
- Zur Begrünung dürfen keine **ausgleichsberechtigten Kulturpflanzen** nach Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwendet werden. Darunter fallen alle Getreidearten, Mais, Ölsaaten (Ausnahme Körnersenf), Eiweißpflanzen, Leinsamen sowie Faserflachs und Hanf. Dies gilt auch bei Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturarten (z. B. Getreide und Eiweißpflanzen). Dagegen ist ein Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturen mit nicht ausgleichsberechtigten Kulturen (z. B. Roggen mit Ackerfutter) als Begrünungsansaat zulässig. Für die Winterbegrünung sind winterharte oder abfrierende Zwischenfrüchte zulässig.
- Eine Förderung der Maßnahmen Winterbegrünung und Mulchsaatchverfahren auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulchsaatchverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt war und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
- Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Die **Einarbeitung bzw. das Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem 15.02.** des Folgejahres erfolgen.
- (*) Der während der „Begrünungszeit“ (Zeitpunkt der Ansaat bis 15.02. des Folgejahres) entstandene Aufwuchs darf weder während des o. a. Zeitraums noch nach dem 15.02. genutzt werden (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen). Er muss auf der Fläche verbleiben (z. B. Mulchen). Eine Beweidung im Rahmen der traditionellen Hüteschafhaltung ist möglich.
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV als erfüllt.
- Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).
- **Höhe der Förderung:** **80 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 **50 €/ha**

3.3 Mulchsaatchverfahren – A33

Allgemeine Bestimmungen

- (*) Förderfähig ist das **Mulchsaatchverfahren** bei den **Reihenkulturen** Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse sowie **Mulchverfahren** bei den **landwirtschaftlichen Dauerkulturen** Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau). Bei Anbau einer dieser Kulturen im Verpflichtungsjahr ist die Anwendung des Mulchsaatchverfahrens auf mindestens einer Fläche erforderlich. Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im Frühjahr eine **erosionsmindernde Mulchschicht** vorhanden ist.
- Die KULAP-Maßnahme Mulchsaatchverfahren ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahme Winterbegrünung einbezogen war (d. h. keine Förderung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Zwischenfruchtaussaat!).

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8b)

- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV als erfüllt.
- Beim Hopfen sind die Vorgaben der amtlichen Beratung zum Mulchsaatenverfahren zu beachten.
- Eine Festlegung auf eine bestimmte Reihenkultur während des Verpflichtungszeitraums ist nicht erforderlich.
- Der förderfähige Flächenumfang bemisst sich jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Flächenumfangs der Reihenkultur, die im Mulchsaatenverfahren angebaut wird bzw. der Dauerkulturen mit Mulchverfahren zwischen den Reihen (Angabe jeweils im FNN des Mehrfachantrags).
- Die Kennzeichnung der jährlich zur vorbereitenden Zwischenfruchtsaat vorgesehenen Flächen im jeweiligen Mehrfachantrag (FNN) wird empfohlen.
- Eine nichtwendende Bodenbearbeitung im Frühjahr im Zuge der Saatbettbereitung ist zulässig. Größere Mulchmassen können gegebenenfalls im Spätherbst bodenschonend auf gefrorenem Boden abgeschlegt werden. In Abstimmung mit dem AELF ist vor Zuckerrüben und Kartoffeln eine leichte, nichtwendende Bodenbearbeitung im Herbst erlaubt. Bei Zuckerrüben ist dies nur zulässig, wenn die Zwischenfruchtsaat konservierend (pfluglos) in eine Strohecke erfolgte. Ansonsten ist eine Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen.
- Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht gestattet.
- Der Anbau von nicht abfrierenden Winterzwischenfrüchten, die im Frühjahr mit chemischen Mitteln gezielt abgespritzt werden müssen, ist nicht zulässig.
- Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünnungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).

Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchverfahren in Obst-dauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen):

- (*) Fahrgassen (mindestens 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht).
- Fahrgassen und Vorgewende müssen jährlich gemulcht werden.
- Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden.
- Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
- **Höhe der Förderung:** **100 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 **60 €/ha**

3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A34

- (*) Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (vgl. Abschnitt C 3) bewirtschaftet wurden, sind als Wiese, Mähweide oder Weide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide vorliegen.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen,
- in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung) liegen,
- in Hochwasserretentionsgebieten liegen,
- in Wasserschutzgebieten liegen,
- in der Gebietskulisse des Donaumoosentwicklungskonzepts liegen,
- in der Gebietskulisse des Gesamtökologischen Gutachtens Donauried liegen,
- entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen liegen,
- Feldstücke mit Dolinen sind,
- in Einzugsgebieten von Grundwasserkörpern liegen, die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind,
- von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensible Fläche eingestuft werden.

Die Lage und der Umfang der Fläche sind vom Antragsteller in Abstimmung mit dem AELF zu bestimmen und in eine Kopie der FeKa einzuzichnen.

- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Förderfähig ist Grünlandesaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung:** **jährlich 370 €/ha**

3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz – A35

- (*) Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **10 – 30 m breiten Grünstreifens** auf Ackerflächen
 - am **Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche** und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer,
 - in **Geländemulden**, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann,
 - bei **potenziell erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich** quer zur Hangneigung.

Die Lage und Größe der Grünstreifen ist mit dem **zuständigen AELF abzustimmen** und in eine Kopie der FeKa einzuzichnen.

- Auf dem eingesäten bzw. beibehaltenen Grünstreifen ist **jegliche Düngung** (ausgenommen Kalkung), **flächendeckender chemischer Pflanzenschutz** (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und **jegliche Bodenbearbeitung** untersagt.
- Der Grünstreifen muss mindestens einmal im Jahr **gemäht, beweidet oder zumindest gemulcht** werden.
- Eine Förderung der Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche genutzt wird. Wird die Ackerfläche stillgelegt (NC: 545, 560) bzw. aus der Erzeugung genommen (NC: 591) oder die Fläche mit den NC 421 – 424, 428, 429, 811 – 897, 912 – 958 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.
- Die eingesäten bzw. beibehaltenen Ackergrünstreifen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung. Sie erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Auf wassererosionsgefährdeten Flächen gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV nur dann als erfüllt, wenn zumindest ein Grünstreifen zum Bodenschutz innerhalb des Hangbereichs angelegt ist. Nur im Einzelfall bei sehr kurzen Hanglängen (bis ca. 100 m) ist auch ein Grünstreifen am Hangfuß

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8b)

ausreichend. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.

- Förderfähig sind die mit NC 421 – 424, 428, 441 und 591 codierten Grünstreifen.
- **Höhe der Förderung:** **920 €/ha Grünstreifen**

3.6 Derzeit nicht belegt.

4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft

Der Antragsteller kann für den Verpflichtungszeitraum 2014 – 2018 nur die Maßnahme 4.6 „Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger durch Injektionsverfahren“ wählen.

4.1 Derzeit nicht belegt.

4.2 Derzeit nicht belegt.

4.3 Derzeit nicht belegt.

4.4 Derzeit nicht belegt.

4.5 Derzeit nicht belegt.

4.6 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger durch Injektionsverfahren

- (*****) Die Ausbringung des flüssigen Wirtschaftsdüngers ist mit anerkannter Technik (Injektionsverfahren) vorzunehmen. Dies liegt dann vor, wenn flüssiger Wirtschaftsdünger in geschlossenen Leitungen in einem Arbeitsgang direkt in den Boden bzw. unter den Grünlandpflanzen- oder Ackerfutterpflanzenbestand (Klee, Klee gras, Luzerne, Acker gras) eingebracht wird. Dies setzt eine Technik voraus, die den Ackerboden unmittelbar vor der Ablage des Wirtschaftsdüngers aktiv öffnet bzw. den Wirtschaftsdünger im Grünland oder Ackerfutter unter den Pflanzenbestand einbringt. Ein Schließen der Schlitzes nach der Ablage des Wirtschaftsdüngers ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Über Einzelheiten der anerkannten Technik erteilt das zuständige AELF Auskunft.
- Jährlich ist mindestens eine **Laboruntersuchung** (durch ein zugelassenes Labor) des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vorzunehmen. Die Ergebnisse werden vom beauftragten Labor direkt der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) bzw. dem AELF zugeleitet. Eine Liste der zugelassenen Labore ist im Internet unter <http://www.lfl.bayern.de/service/notifizierung/033277/index.php> abrufbar.
- Folgende landwirtschaftlich genutzte Flächen werden generell nicht gefördert: z. B. Mais mit Bejagungsschneise/Blühstreifen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (NC: 176), Hutungen (NC: 454), Almen/Alpen (NC: 455), Streuwiesen (NC: 458), Sommerweiden für Wanderschafe (NC: 460), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC: 545, 546, 560, 567), aufgefrostete Ackerflächen (NC: 564), nicht landwirtschaftliche Flächen aufgrund Maßnahme gemäß Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (NC: 583), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC: 591, 592), mehrjährige Kulturen und Dauerkulturen (NC: 811 bis 890) sowie sonstige mehrjährige Energiepflanzen, z. B. Riesenweizengras, Rutenhirse, durchwachsende Silphie, Igniscum (NC: 897). Zudem werden alle Flächen, die in die Maßnahme 2.3 „Extensive Grünlandnutzung ...“ – A24 oder in VNP/EA-Maßnahmen einbezogen sind, nicht gefördert. Der Förderausschluss dieser genannten Flächen wird programmtechnisch vorgenommen.
- Außerdem sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF), auf denen kein flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf oder kann, **vom Antragsteller** im FNN mit der

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8b)

Code-Nr. A04 zu kennzeichnen. Hierzu zählen unter anderem:

- Flächen, die teilweise in KULAP-Maßnahmen mit Verzicht auf organische Düngung einbezogen sind (z. B. Grünstreifen bei A35),
 - Flächen, für die aufgrund von Auflagen (z. B. einer Schutzgebietsverordnung) ein Ausbringungsverbot für flüssige Wirtschaftsdünger besteht,
 - Hanglagen, sofern die im Betrieb vorgesehene, förderfähige (anerkannte) Ausbringtechnik für diese Flächen nicht geeignet ist,
 - Flächen, auf denen laut Erklärung des Antragstellers generell keine flüssigen Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (z. B. Pferdekoppeln),
 - Flächen, auf denen bestimmte organische Dünger wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfälle und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ausgebracht werden.
- Wird Gerätetechnik eingesetzt (z. B. Güllegrubber), die für Dauergrünland (NC: 451 bis 453), Wechselgrünland (NC: 428) oder Grünlandeinsaat (NC: 441) nicht geeignet ist, können diese Flächen bei der Berechnung des Förderbetrags für den mit dieser Gerätetechnik ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger nicht berücksichtigt werden.
- ### Ausbringung bei Eigenmechanisierung – A62
- Bei Eigenmechanisierung muss der gesamte **im Betrieb verfügbare flüssige** Wirtschaftsdünger (einschließlich aufgenommener flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgärreste) mit für das Injektionsverfahren anerkannter Gerätetechnik ausgebracht werden. Die Ermittlung der maximal förderfähigen Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger erfolgt jährlich auf der Grundlage des aktuellen Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) und des Viehverzeichnisses zum Mehrfachtantrag. Zudem sind Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger abgeben oder aufnehmen, verpflichtet, dies dem zuständigen AELF bis spätestens 15.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres anzuzeigen. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
 - Besteht die im Betrieb vorhandene anerkannte Eigenmechanisierung aus einer nur für Ackerland geeigneten Gerätetechnik (z. B. Güllegrubber), und soll auf den **Dauergrünlandflächen** (NC: 451 bis 453), Wechselgrünland (NC: 428) oder einer Grünlandeinsaat (NC: 441) auch flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, muss auch auf diesen Grünlandflächen das Injektionsverfahren angewandt werden. Dafür ist es notwendig, eine für diese Grünlandflächen geeignete, anerkannte Technik überbetrieblich einzusetzen. Zur Berechnung des Förderbetrags ist dann dem AELF jährlich, spätestens jedoch bis zum 15.12., ein Sammelbeleg unabhängiger Dritter (z. B. Maschinenring, Lohnunternehmen) vorzulegen. Dieser Beleg muss mindestens Angaben enthalten zur überbetrieblich ausgebrachten Menge und der dabei verwendeten anerkannten Gerätetechnik.
- ### Überbetriebliche Ausbringung – A63
- Bei überbetrieblicher Ausbringung sind die jährlichen Ausbringungsmengen und die dabei verwendete anerkannte Gerätetechnik in einem Sammelbeleg unabhängiger Dritter (z. B. Maschinenring, Lohnunternehmen) einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 15.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres, dem AELF vorzulegen. Dies gilt auch für Betriebe, die sich an einer Maschinengemeinschaft beteiligen und nicht die gesamte im Betrieb anfallende Menge flüssiger Wirtschaftsdünger mit der entsprechenden Technik ausbringen. Erfolgt eine Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger im Verpflichtungsjahr, so ist bei mindestens einer Teilmenge das Injektionsverfahren anzuwenden.
 - **Höhe der Förderung:**
 - 1,50 €/m³ und max. 22,50 € je GV und Jahr
 - **max. 45 €/ha förderfähige Fläche und Jahr** (zur Auszahlung gelangt der jeweils niedrigere Betrag.)

D Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms einschl. Erschwernisausgleichs (VNP/EA)

1. Welche Zielsetzung hat das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm?

Die Förderung soll durch aktive Leistungen zur nachhaltigen und umweltgerechten **Bewirtschaftung ökologisch bedeutender Lebensräume** dazu beitragen,

- die Biodiversität zu schützen bzw. zu verbessern, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist,
- das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzubauen und den Bayerischen Biotopverbund BayernNetzNatur zu entwickeln,
- die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln,
- die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen und damit
- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste auszugleichen, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen.

2. Wer kann am Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm teilnehmen?

- Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) bei Selbstbewirtschaftung der landw. genutzten bzw. nutzbaren Flächen.
- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschaftler einschließlich Teichbewirtschaftler und Jagdgenossenschaften, die eine landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche (einschl. Teichfläche) von **mindestens 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen**.
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände (§ 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) und Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet haben, soweit sie mind. 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können **nicht** gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** am VNP/EA teilnehmen.

3. Was ist zu beachten?

a) Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind, dass

- die Antragsflächen in Bayern liegen,
- die untere Naturschutzbehörde (UNB) der Förderung zustimmt,
- der Antragsteller
 - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) **selbst nutzt** sowie für die einbezogenen Flächen grundsätzlich die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8b)

- die einbezogenen Flächen nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet bzw. gepflegt,
- bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt,
- die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche 0,05 ha beträgt.

b) Gebietskulisse

- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 BNatSchG und nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 BayNatSchG.
- Flächen in den Nationalparks Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in FFH- und Vogelschutzgebieten, Feuchtflecken im Sinn des Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG, Flächen, die nach den §§ 28 und 29 BNatSchG geschützt sind sowie Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind.
- Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie Flächen des Bayerischen Biotopverbundes BayernNetzNatur.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Naturschutzes bereitgestellt werden.

c) Bewertungsblätter

In ein Bewertungsblatt können nur Flächen aufgenommen werden, die in identische Einzelmaßnahmen, Grund- und Zusatzleistungen einbezogen werden.

E Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP/EA

1. Biototyp Acker

Derzeit nicht belegt.

2. Biototyp Wiesen

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich (Ausnahme E22 – E25).

Grundleistungen:

2.0 Umwandlung von Ackerland in Wiesen – G20

- (*) Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerflächen bewirtschaftet wurden, sind als Wiese oder Mähweide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese oder Mähweide vorliegen.
- Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum der Grünlandeinsaat begrenzt.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Kombinierbar mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25, **nicht** mit G29, E22 bis E25 und E29.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung:** **jährlich 400 €/ha**

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

- Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die UNB vorgenommen:
 - **A) Wiesenbrüterlebensräume**

- B) artenreiche Wiesen
- C) Nass- und Feuchtwiesen
- D) Magerrasen und Heiden
- E) Streuwiesen
- F) Streuobstwiesen
- G) Biberlebensräume
- H) Sonderlebensräume
- (*) **Mindestens 1-malige Mahd** und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr (bei der Verwertung des Mähgutes ist eine ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen, z. B. Verfüttern, Verwertung als Einstreu, Ausbringung auf Ackerflächen, energetische Verwertung). Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig.
- Eine Ausnahme von der vollständigen, jährlichen Mahd- und Abfuhrverpflichtung ist beim Biotoptyp Wiese (G21 – G25) als **unentgeltliche Nebenbestimmung** in max. 2 Jahren während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern naturschutzfachliche Gründe (z. B. zum Schutz der Spätblüher, von bestimmten Insektenarten und Röhrichtbrütern) vorliegen. Bei Vereinbarung dieser Nebenbestimmung muss der Antragsteller dem AELF jährlich bis spätestens **14. März des Folgejahres** schriftlich mitteilen, ob eine **vollständige Mahd und Abfuhr** (gesamte Fläche) bis 15.11. stattgefunden hat. In Jahren ohne vollständige Mahd und Abfuhr entfällt die Förderung auf der gesamten Antragsfläche.
- Auf **Nass- und Feuchtwiesen** (Wiesenlebensraum C) sowie auf Streuwiesen (Wiesenlebensraum E), die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind, kommt eine Förderung nach dem Erschwernisausgleich in Betracht (E22 – E25). Dabei sind die **Mahd und die Abfuhr** des Mähgutes bis spätestens **14. März des Folgejahres** durchzuführen und bis dahin (14.03.) schriftlich an das **AELF zu melden**, nur dann ist eine Förderung möglich. Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in maximal 2 Jahren des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen eine Mahd nicht durchführbar ist, zu nachhaltigen Schädigungen der Flächen führen kann oder naturschutzfachliche Gründe eine jährliche Mahd nicht sinnvoll erscheinen lassen. Die Mahd muss somit vollständig, d. h. auf ganzer Fläche, in mindestens drei der fünf Verpflichtungsjahre erfolgen.
- (*) Ein naturschutzfachlich erforderlicher Schnittzeitpunkt ist einzuhalten.
- Förderfähige NC: 441, 451, 452, 454, 455, 458, 592, 958.
- **Höhe der Förderung:**

– Schnittzeitpunkt ab 01.06.	– G21	85 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 15.06.	– G22/ – E22	155 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 01.07.	– G23/ – E23	175 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 01.08.	– G24/ – E24	175 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 01.09.	– G25/ – E25	220 €/ha
– Mahd bis einschließlich 15.06., Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 15.09.	– G29/ – E29	220 €/ha

2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen – G28

- (*) **Brachlegung der Fläche.**
 - Bei einem jährlichen Bewirtschaftungsgang:
Bewirtschaftungsruhe 15.03. bis einschließlich 01.08.
 - Förderfähiger NC: 567.
 - **Höhe der Förderung:**

– Wiesen, EMZ bis 3 500	250 €/ha
– Wiesen, EMZ ab 3 501	400 €/ha
- Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.0 Verzicht auf Mineraldünger und chemische Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von

Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist – Z20

- (*) Auf Flächen, bei denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, ist zusätzlich auf den Einsatz von Mineraldünger zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G20, der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 und E29 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung:** **240 €/ha**

oder

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – Z21

- (*) Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G20, der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 und E29 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung – Z21:** **300 €/ha**
- **Als Einzelmaßnahme – G26**
 - in Sonderlebensräumen (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), lediglich Kombination mit Einzelmaßnahme G27 (Erhalt von Streuobstwiesen, siehe 0.4) ist möglich.
- **Höhe der Förderung – G26:** **350 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – Z22

- (*) Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G20, der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 und E29 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung:** **240 €/ha**

und

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G20, der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 in den Wiesenlebensräumen A bis F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 in den Wiesenlebensräumen C und E sowie Grundleistung 2.1 – E29 im Wiesenlebensraum C.
 - Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
 - (*) Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen / Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- | Erschwernisstufen: | Höhe der Förderung |
|---------------------------|---------------------------|
| Stufe 1: – ZW1 | 40 €/ha |
| Stufe 2: – ZW2 | 80 €/ha |
| Stufe 3: – ZW3 | 130 €/ha |
| Stufe 4: – ZW4 | 210 €/ha |
| Stufe 5: – ZW5 | 300 €/ha |

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8b)

Stufe 6: – ZW6	420 €/ha
Stufe 7: – ZW7	500 €/ha
Stufe 8: – ZW8	630 €/ha
Stufe 9: – ZW9	870 €/ha

und

0.4 Erhalt von Streuobstwiesen – Z24

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Kombination mit der Grundleistung 2.0 – G20 bzw. mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 im **Wiesenlebensraum F** verpflichtend. Kombination mit der Grundleistung 2.0 – G20 bzw. mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A, B und D möglich. Kombination mit der Grundleistung G29 im Wiesenlebensraum B möglich.
- Als Einzelmaßnahme – G27**
 - im Wiesenlebensraum F möglich (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), jedoch **Kombination mit Einzelmaßnahme G26** (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, siehe 0.1) **verpflichtend**.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Höhe der Förderung – Z24 und – G27:** **6 €/Baum**
Obergrenze **max. 600 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Wiesen:

Lebensraum	Grundleistung	Grundleistung	Zusatzleistung 0.0 oder 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
A) Wiesenbrüterlebensräume	2.1 (G21 – G25)	2.0 (G20)	0.0 (Z20) oder 0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 - ZW9)	0.4 (Z24)
B) artenreiche Wiesen	2.1 (G21 – G25, G29 ¹⁾)	2.0 (G20 ²⁾)	0.0 (Z20) oder 0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 - ZW9)	0.4 (Z24)
C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1 (G21 – G25, G29 ¹⁾) (E22 – E25, E29 ¹⁾)	2.0 (G20 ^{2,3)})	0.0 (Z20) oder 0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 - ZW9)	–
D) Magerrasen und Heiden	2.1 (G21 – G25)	2.0 (G20)	–	0.3 (ZW1 - ZW9)	0.4 (Z24)
E) Streuwiesen	2.1 (G21 – G25) (E22 – E25)	2.0 (G20 ³⁾)	–	0.3 (ZW1 - ZW9)	–
F) Streuobstwiesen	2.1 (G21 – G25, G29 ¹⁾)	2.0 (G20 ²⁾)	0.0 (Z20) oder 0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 - ZW9)	0.4 (Z24) (G27 mit G26 ³⁾)
G) Biberlebensräume	2.1 (G28)	–	–	–	–
H) Sonderlebensräume	–	–	0.1 (G26)	–	–

¹⁾ Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (Mähgutverwertung, naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt) und mit den unentgeltlichen Nebenbestimmungen „Beginn der Bewirtschaftungsruhe 15.03/01.04“ sowie „Schaffung von Frühmahdstreifen“ zulässig.

²⁾ Kombination G20 mit G29 ist nicht zulässig.

³⁾ bitte Textteil beachten.

3. Biotoptyp Weiden

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich.

Grundleistungen:

3.0 Umwandlung von Ackerland in Weiden – G30

- (*) Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerflächen bewirtschaftet wurden, sind als Weide oder Mähweide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Weide oder Mähweide vorliegen.
- Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum der Grünlandeinsaat begrenzt.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Kombinierbar mit der Grundleistung 3.1 – G31, nicht mit der Grundleistung 3.2 – G32.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- Höhe der Förderung:** **jährlich 400 €/ha**

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

A) (*) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde – G31

- Während der Beweidung vom 01.03. – 31.10. darf auf den in die Förderung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraffutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Abstimmung mit der UNB und Meldung an das AELF). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Abstimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Förderfähig sind die NC 441, 452, 453, 454, 460, 958.
- Höhe der Förderung:** **270 €/ha**

B) (*) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich – G32

- Eine Zufütterung auf Almen/Alpen ist zulässig, da dies aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich ist.
- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).
- Höhe der Förderung:** **120 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.0 – G30 sowie mit der Grundleistung 3.1 A – G31 möglich.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- (*) Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- Erschwernisstufen:** **Höhe der Förderung**
 - Stufe 1: – ZE1 **50 €/ha**
 - Stufe 2: – ZE2 **110 €/ha**
 - Stufe 3: – ZE3 **175 €/ha**
 - Stufe 4: – ZE4 **235 €/ha**

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8b)

und

0.4 Erhalt von Streuobstweiden – Z34

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.0 – G30 sowie mit der Grundleistung 3.1 A – G31 möglich.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- Höhe der Förderung: **6 €/Baum**
Obergrenze **max. 600 €/ha**

Kombination für den Biotoptyp Weiden:

Zielgruppe	Grundleistung	Grundleistung	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde	3.1 A (G31)	3.0 (G30)	0.3 (ZE1 – ZE4)	0.4 (Z34)
Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	3.1 B (G32)	–	–	–

4. Biotoptyp Teiche

Es können nur **ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche** in die Förderung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/oder stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Nicht förderfähig sind nicht ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer. Zur **förderfähigen Fläche** zählen:

- Freie Wasserfläche einschließlich Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie
- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
- Dämme bis 3 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 3 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.

Grundleistungen:

4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – G41, G42, G43

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone.

- (*) Der Besatz von Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele notwendig ist.
- (*) Die Verlandungszone ist zu erhalten.
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Abfischen mindestens in jedem 2. Jahr, sofern es zur Erreichung des naturschutzfachlichen Ziels notwendig ist. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC: 930, 940).
- Höhe der Förderung:
 - Stufe A: bis 25 % Röhrichtzone – G41 **470 €/ha**
 - Stufe B: 26 bis 50 % Röhrichtzone – G42 **550 €/ha**
 - Stufe C: ab 51 % Röhrichtzone – G43 **470 €/ha**

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8b)

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen – G44

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensraumbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

- (*) Verzicht auf den **Besatz von Fischen**.
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Das Ablassen des Teiches ist einmal während des Verpflichtungszeitraums zulässig. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- Förderfähig sind unbewirtschaftete Teichflächen (NC: 940).
- **Höhe der Förderung: 580 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen – Z45

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 4.1 – G41 bis G43 möglich.
- (*) Verzicht auf den Besatz von Raubfischen.
- (*) Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09.. In der Zeit von 16.09. bis 28.02. ist der Teich nach dem Ablassen umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- **Höhe der Förderung: 75 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Teiche:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistung 0.5
Ökologisch wertvolle Teiche mit extensiver Bewirtschaftung	4.1 (G41 – G43)	0.5 (Z45)
Spezielle Amphibien- und Libellenarten (Bewirtschaftungsverzicht)	4.2 (G44)	–

F Bestimmungen zu Cross Compliance und Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel

- Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung des ländlichen Raums gelten die Anforderungen der **Cross Compliance** ab 2007 auch für die hier beantragten **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP, VNP/EA)**. Im Einzelnen wird auf die jeweils gültige Broschüre „Cross Compliance“ verwiesen, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.
- Die Verpflichtungen der Cross Compliance sind dort ausführlich beschrieben und nachzulesen.
- Betriebe, die an flächenbezogenen **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP, VNP/EA)** teilnehmen, müssen **zusätzlich** zu den Cross Compliance Bestimmungen die **Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel** einhalten. Diese Anforderungen sind ebenfalls in der Broschüre „Cross Compliance“ beschrieben.
- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den Agrarumweltmaßnahmen. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.

- Unabhängig von eventuellen Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

G Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt. Informationen zur Veröffentlichung und zum Datenschutz werden mit dem Merkblatt zum jährlichen Zahlungsantrag (Mehrfachantrag) gegeben.

H Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei Agrarumweltmaßnahmen ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.